



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. September 1999

Nummer 52

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Güter-Nr.	Datum	Titel	Seite
203180	19. 7. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Durchführung des Verpflichtungsgesetzes im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.	1034
2135	20. 7. 1999	RdErl. d. Innenministeriums Feuerwehr-Dienstvorschrift 1/2 (FwDV 1/2) „Grundtätigkeiten – Technische Hilfeleistung und Rettung“. Stand: August 1998.	1034
2313	23. 7. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport Richtlinien über die Bestätigung von Sanierungs- und Entwicklungsträgern nach dem Baugesetzbuch (Bestätigungsrichtlinien)	1034
8201	23. 7. 1999	RdErl. d. Finanzministeriums Versicherungspflicht eines Beamten in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber in der gesetzlichen Krankenversicherung, Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit.	1041

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenministerium	
22. 7. 1999	RdErl. – Das trigonometrische Festpunktnetz in Nordrhein-Westfalen (TP-Erl.).	1041
	Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport	
21. 7. 1999	RdErl. – Bundessozialhilfegesetz; Barbetrag für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	1041
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
21. 7. 1999	Bek. – Bekanntmachung Nr. 25; Wahlergebnisse.	1043
	Landschaftsverband Rheinland	
27. 7. 1999	Bek. – 10. Landschaftsversammlung Rheinland 1994–1999; Feststellung einer Nachfolgerin.	1049
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 27 v. 13. 7. 1999.	1049
	Nr. 28 v. 15. 7. 1999.	1050
	Nr. 29 v. 19. 7. 1999.	1050

I.

203130

**Durchführung
des Verpflichtungsgesetzes
im Geschäftsbereich des Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
v. 19. 7. 1999 - I A 1 - 2040

Der RdErl. d. Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 11. 5. 1979 (SMBl. NRW. 203130) wird für meinen Geschäftsbereich aufgehoben.

- MBl. NRW. 1999 S. 1034.

2135

**Feuerwehr-Dienstvorschrift 1/2
(FwDV 1/2)
„Grundtätigkeiten - Technische Hilfeleistung
und Rettung“ Stand: August 1998**

RdErl. d. Innenministeriums v. 20. 7. 1999 -
II C 2 - 4.385 - 1.1

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1990 (GV. NRW. S. 122/SGV. NRW. 213) setze ich hiermit die Feuerwehr-Dienstvorschrift 1/2 (FwDV 1/2) „Grundtätigkeiten - Technische Hilfeleistung und Rettung - (Stand: August 1998)“ in Kraft.

Von einem Abdruck der FwDV 1/2 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wird wegen des Umfangs der Vorschrift abgesehen. Die FwDV 1/2 kann u. a. bezogen werden bei dem Versandhaus des Deutschen Feuerwehrverbandes GmbH, Koblenzer Str. 135, 53177 Bonn, und bei dem Deutschen Gemeindeverlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstr. 69, 70565 Stuttgart.

- MBl. NRW. 1999 S. 1034.

2313

**Richtlinien
über die Bestätigung
von Sanierungs- und Entwicklungsträgern
nach dem Baugesetzbuch
(Bestätigungsrichtlinien)**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Soziales und Stadtentwicklung,
Kultur und Sport v. 23. 7. 1999 - 416 - 5103

1 Übertragungsfähige Aufgaben

Aufgaben der Gemeinde bei der Vorbereitung und Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen können auf Sanierungs- und Entwicklungsträger und andere geeignete Beauftragte übertragen werden (§ 157 und 167 Baugesetzbuch - BauGB -).

Die Übertragung erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Sanierungs- bzw. Entwicklungsträger (§ 159 Abs. 2 Satz 1 und § 167 BauGB). Nicht übertragbar sind hoheitliche Befugnisse. Bestimmte Aufgaben dürfen nur einem Unternehmen übertragen werden, dem die zuständige Behörde nach § 159 bzw. § 167 i.V.m. § 158 BauGB bestätigt hat, dass es die Voraussetzungen für die Übernahme der Aufgaben als Sanierungsträger bzw. Entwicklungsträger erfüllt. Empfohlen wird, im Vertrag eine eigene Investitionstätigkeit des Trägers im Sanierungsgebiet bzw. im Entwicklungsbereich in der Regel dann auszuschließen, wenn durch die eigenwirtschaftliche Betätigung eine Interessenkollision zu befürchten ist.

2 Anforderungen an Unternehmen

2.1 Ein Unternehmen kann auf Antrag als Sanierungs- oder Entwicklungsträger bestätigt werden, wenn

- das Unternehmen nicht selbst als Bauunternehmen tätig oder von einem Bauunternehmen abhängig ist,
- das Unternehmen nach seiner Geschäftstätigkeit und seinen wirtschaftlichen Verhältnissen geeignet und in der Lage ist, die Aufgaben eines Sanierungs- oder Entwicklungsträgers ordnungsgemäß zu erfüllen,
- das Unternehmen, sofern es nicht bereits kraft Gesetzes einer jährlichen Prüfung seiner Geschäftstätigkeit und seiner wirtschaftlichen Verhältnisse unterliegt, sich einer solchen Prüfung unterworfen hat oder unterwirft,
- die zur Vertretung berufenen Personen sowie die leitenden Angestellten die erforderliche geschäftliche Zuverlässigkeit besitzen.

2.2 Als Unternehmen gelten entsprechend § 2 des Umsatzsteuergesetzes 1991 in der Fassung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565) juristische oder natürliche Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausüben. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinne zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren eigenen Mitgliedern tätig wird. Auf die Rechtskonstruktion des Unternehmens kommt es für die Qualifikation zur Bestätigung als Sanierungsträger oder Entwicklungsträger nicht an.

2.3 Als Bauunternehmen gelten Unternehmen, die gewerblich Baustoffe und Bauelemente herstellen oder vertreiben, und Unternehmen, die Hoch- oder Tiefbauten ausführen.

2.4 Ein Abhängigkeitsverhältnis liegt entsprechend § 17 des Aktiengesetzes vom 8. September 1965 (BGBl. I S. 1069) vor, wenn ein Bauunternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf das die Bestätigung beantragende Unternehmen ausüben kann. Von einem im Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen wird vermutet, dass es von dem an ihm mit Mehrheit beteiligten Unternehmen abhängig ist.

3 Zuständigkeit

Zuständig für die Bestätigung als Sanierungs- oder Entwicklungsträger ist die Bezirksregierung (§ 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 7. 7. 1987 zuletzt geändert am 20. Oktober 1998 - SGV. NRW. 231 -).

4 Antragsverfahren

Der Bestätigungsantrag ist nach dem Muster „Antrag auf Bestätigung als Sanierungs- oder Entwicklungsträger“ (Anlage I) mit den dort genannten Unterlagen zu stellen.

Beantragt ein bereits bestätigtes Unternehmen für weitere Sanierungs-/Entwicklungsmaßnahmen oder weitere Einzelmaßnahmen die Bestätigung (Folgeantrag), sind neue Antragsunterlagen mit Ausnahme des Vertragsentwurfs entbehrlich, falls die Erstbestätigung nicht älter als 5 Jahre ist.

5 Bestätigung und Prüfung

5.1 Die Bestätigung kann allgemein, sachlich oder räumlich begrenzt erteilt werden.

Die Gültigkeitsdauer der Bestätigung ist auf höchstens fünf Jahre zu begrenzen. Eine Verlängerung auf Antrag ist zulässig, sofern die Voraussetzungen für eine Bestätigung weiterhin vorliegen. Nummer 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

Aus der Bestätigung kann eine Haftung der Bestätigungsbehörde gegenüber Dritten nicht abgeleitet werden.

Anlage

- 5.2 Die Bestätigungsbehörde bestimmt den Träger der jährlichen Prüfung auf Vorschlag des Unternehmens, sofern es nicht schon einer Pflichtprüfung unterliegt. Die Bestätigungsbehörde sendet dem Träger der jährlichen Prüfung einen Abdruck ihres Bestätigungsbescheides mit je einem Doppel des Antrags und aller Anlagen.

Die Jahresprüfung muss sämtliche wirtschaftliche Tätigkeiten des Unternehmens – einschließlich der Tätigkeit als Sanierungs- oder Entwicklungsträger – umfassen.

Je eine Ausfertigung des Prüfberichts ist unverzüglich der Bestätigungsbehörde und der Gemeinde vorzulegen.

6 Gebühren

Die Bestätigung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 5. 8. 1980, zuletzt geändert am 20. 10. 1998 (GV. NRW. 1998 S. 610 – SGV. NRW. 2011).

7 Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 10. 1999 in Kraft und sind auf den 31. 12. 2004 befristet. Die Richtlinien für die Prüfung der Voraussetzungen einer Bestätigung als Sanierungs- und Entwicklungsträger nach dem Städtebauförderungsgesetz, RdErl. des Innenministers vom 14. 1. 1972, geändert durch RdErl. vom 23. 1. 1973 – SMBl. NRW. 2313 – treten mit Wirkung vom 30. 9. 1999 außer Kraft.

**Antrag auf Bestätigung als
Sanierungs- oder Entwicklungsträger**

An

.....
.....
.....Wir,
(Firma, Anschrift, Telefon)

beantragen nach § 155 oder § 167 des Baugesetzbuches (BauGB)

die Bestätigung

als Sanierungsträger/Entwicklungsträger*)

- für das Land Nordrhein-Westfalen*)

- räumlich begrenzt auf*)

- für die Einzelmaßnahme(n)*)

in

*) Nichtzutreffendes streichen

Wir begründen den Antrag wie folgt:

1 Rechtliche und organisatorische Verhältnisse

Siehe Hinweise

1.1

Rechtsform der Firma und Jahr der Gründung:

1.2 Eingetragen im Handels-/Genossenschafts-/Vereinsregister*) beim Amtsgericht

..... in

Als Anlage 1 ist ein Auszug aus dem Register, der nicht älter als sechs Monate ist, beigelegt.

1.3 Wir sind nach § 37 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes als Betreuungsunternehmen zugelassen.*)

Als Anlage 2 ist eine Ablichtung des Zulassungsbescheides vom beigelegt.

1.4 Wir haben eine Bestätigung als Sanierungsträger schon beantragt am (1)
bei.....*)

Als Anlage 3 ist der daraufhin ergangene Bescheid beigelegt. Ein Bescheid ist noch nicht ergangen.

1.5 Inhaber oder Gesellschafter des Unternehmens:

1.6 Gegenstand des Unternehmens:

Als Anlage 4 ist der Gesellschaftsvertrag/die Satzung*) in der z. Zt. geltenden Fassung beigelegt.

1.7 Ich bin privatrechtlich unbegrenzt haftender Unternehmensinhaber/Gesellschafter.*)

Als Anlage 5 ist eine Übersicht über die privaten Vermögenswerte und die damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten beigelegt.

1.8 Als Anlage 6 ist eine Liste beigelegt, in der für alle zur Vertretung berufenen Personen und leitenden Angestellten Name und Wohnsitz angegeben und der berufliche Werdegang kurz geschildert ist. (2)

1.9 Wir geben die unter Nummer 3 der Hinweise aufgeführte Versicherung ab. (3)

1.10 Als Anlage 7 ist eine Darstellung der Unternehmensteile beigelegt, welche mit der Erfüllung der Aufgaben nach § 157 Abs. 1 Satz 2 oder § 167 Abs. 1 BauGB betraut sind oder betraut werden sollen. (4)

1.11 Als Anlage 8 ist eine Darstellung der Beteiligung an der organschaftlichen Verbindung mit anderen Unternehmen beigelegt. (5)

1.12 Wir sind weder selbst als Bauunternehmen tätig noch von einem Bauunternehmen abhängig.

2 Kapitalverhältnisse und wirtschaftliche Tätigkeit

2.1 Als Anlage 9 ist der letzte Prüfungsbericht (für einen noch nicht 18 Monate zurückliegenden Prüfungszeitraum) beigelegt. (6)

2.2 Wir geben die unter Nummer 7 der Hinweise aufgeführte Versicherung ab. (7)

2.3 Als Anlage 10 ist eine Darstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit (ohne städtebauliche Sanierungs-/Entwicklungsmaßnahmen) beigelegt. (8)

3 Städtebauliche Maßnahmen

3.1 Als Anlage 11 ist eine Darstellung über Art, Anzahl und Auftraggeber der in den letzten fünf Jahren übernommenen städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen beigelegt.

3.2 Als Anlage 12 ist der Vertragsentwurf für die zur Übernahme vorgesehene(n) Maßnahme(n) beigelegt (nur bei Bestätigung für Einzelmaßnahmen).

4 Jahresprüfung

4.1 Wir unterliegen bereits der jährlichen Pflichtprüfung durch nach § des Gesetzes*)

4.2 Wir unterliegen keiner gesetzlichen Pflichtprüfung und unterwerfen uns für die Dauer der Bestätigung als Sanierungs- oder Entwicklungsträger einer jährlichen Prüfung nach § 158 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.*)

Als Träger der Prüfung schlagen wir vor:

....., den 19.....

(Unterschrift/en)

*) Nichtzutreffendes streichen

Hinweise

- (1) Die Bestätigungsbehörde ist auch dann anzugeben, wenn sie sich in einem anderen Land befindet.
- (2) Ein „leitender Angestellter“ nach § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes ist, wer nach Arbeitsvertrag und Stellung im Unternehmen oder Betrieb
 - zur selbständigen Einstellung und Entlassung von im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt ist oder
 - Generalvollmacht oder Prokura hat und die Prokura auch im Verhältnis zum Arbeitgeber nicht unbedeutend ist oder
 - regelmäßig sonstige Aufgaben wahrnimmt, die für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens oder eines Betriebs von Bedeutung sind und deren Erfüllung besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzt, wenn er dabei entweder die Entscheidungen im wesentlichen frei von Weisungen trifft oder sie maßgeblich beeinflusst; dies kann auch bei Vorgaben insbesondere auf Grund von Rechtsvorschriften, Plänen oder Richtlinien sowie bei Zusammenarbeit mit anderen leitenden Angestellten gegeben sein.
- (3) „Wir versichern, dass gegen die zur Vertretung des Unternehmens berufenen Personen und die leitenden Angestellten
 - keine rechtskräftigen Urteile aus den letzten fünf Jahren wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Urkundenfälschung, Hehlerei oder Wuchers vorliegen,
 - keine Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens der genannten Art läuft und
 - keine eidesstattlichen Versicherungen nach § 807 ZPO Vergleichs- oder Konkursverfahren, Wechselproteste und sonstige Zwangsmaßnahmen von Gläubigern in den letzten fünf Jahren stattgefunden haben.“
 Abweichungen von dieser Versicherung sind zu begründen.
- (4) Aus der Darstellung sollen auch Anzahl der Angestellten und Namen der leitenden Angestellten ersichtlich sein. Es ist auch anzugeben, ob und welche unternehmensfremden Kräfte zur Erfüllung von Aufgaben nach § 157 Abs. 1 Satz 2 oder § 167 Abs. 1 BauGB in Vertrag genommen wurden oder genommen werden sollen.
- (5) Folgende Angaben sind erforderlich:
 Namen und Rechtsformen der Beteiligungsunternehmen, Höhe der Beteiligung in Deutscher Mark/Euro und im Vorphundertatz am Nominalkapital jedes Beteiligungsunternehmens und Unternehmenszweck der Beteiligungsunternehmen. Die Zugehörigkeit zu Wirtschaftsorganisationen (z. B. Berufsvereinigungen, Verbänden) ist ebenfalls anzugeben.
- (6) Unterliegt das Unternehmen keiner gesetzlichen Prüfungspflicht, ist ein Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzulegen.
 Der Prüfungsbericht soll die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, eine Erläuterung des Jahresabschlusses und Angaben über die Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage des Unternehmens unter Berücksichtigung seiner laufenden Geschäftstätigkeit enthalten.
- (7) „Wir versichern, dass wir sämtliche Verbindlichkeiten erfüllt und dass Wechselproteste, Vergleichs- oder Konkursverfahren, eidesstattliche Versicherungen nach § 807 ZPO oder Zwangsmaßnahmen von Gläubigern nicht stattgefunden haben.“
 Abweichungen von dieser Versicherung sind zu begründen.
- (8) Die Darstellung enthält Angaben über Art, Ort und Kostenumfang der Bau- und Baubetreuungstätigkeit der letzten drei Jahre und des laufenden Jahres.
 Soweit Bodenordnungs- und Erschließungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder eine sonstige wirtschaftliche Tätigkeit in diesem Zeitraum ausgeübt wurde, sind hierzu Angaben erforderlich.

Anlage 2

Bestätigung als
Sanierungsträger/Entwicklungsträger*)

.....
....., den19.....
(Bestätigungsbehörde)

An

Bestätigung als Sanierungsträger/Entwicklungsträger*)

Zum Antrag vom

Hiermit wird
.....
.....
.....

nach §§ 158/167*) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den Richtlinien über die Bestätigung von
Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur
und Sport vom 23. 7. 1999 – S M B L. NW. 2313 – als

Sanierungsträger/Entwicklungsträger*)

in
.....
.....
.....

für das Land Nordrhein-Westfalen *
räumlich begrenzt auf *
für die Einzelmaßnahme *
bestätigt.

Diese Bestätigung gilt bis zum

Träger der Jahresprüfung ist:

Hinweise:

Je eine Ausfertigung des Prüfungsberichts ist der Bestätigungsbehörde und der Gemeinde vorzulegen. Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben sind unverzüglich mitzuteilen. Aus dieser Bestätigung kann eine Haftung gegenüber Dritten nicht abgeleitet werden.

Gebühr:

Für diesen Bescheid ist eine Gebühr von DM zu entrichten.

LA.

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) Nichtentgeltliches Gutachten

8201

**Versicherungspflicht
eines Beamten in einer Zweitbeschäftigung
oder während einer Beurlaubung
ohne Dienstbezüge
zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber
in der gesetzlichen Krankenversicherung,
Rentenversicherung
und zur Bundesanstalt für Arbeit**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 22. 7. 1999 -
B 6028 - 3.4 - IV 1

Der Runderlaß des Finanzministeriums vom 20. 9. 1989 - SMBl. NRW. 3201 - zur Versicherungspflicht eines Beamten in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber in der gesetzlichen Krankenversicherung, Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport wie folgt ergänzt:

1. Die Eileitung (vor I.) wird wie folgt neu gefaßt:

Zur Versicherungspflicht eines Beamten in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport folgende Hinweise:

2. In Abschnitt I, Absatz 2, noch Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

Bei einer geringfügigen Dauerbeschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV hat der Arbeitgeber einen pauschalen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 12 v. H. des Arbeitsentgeltes zu entrichten. Beamte und Richter können auf die Versicherungsfreiheit verzichten und den Beitrag zur Rentenversicherung auf einen vollen Beitrag aufstocken.

3. In Abschnitt II, wird der 2. Absatz wie folgt neu gefaßt:

Hinsichtlich der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit sind nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III Beamte und in ähnlicher Rechtsstellung beschäftigte Personen in einer Beschäftigung versicherungsfrei, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben.

4. In Abschnitt II, im 6. und 7. Absatz wird jeweils die Gesetzesbezeichnung „§ 169 AFG“ ersetzt durch „§ 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III“:

5. In Abschnitt II, 7. Absatz werden die Worte „nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V“ gestrichen.

6. In Abschnitt II, 8. Absatz wird die Gesetzesbezeichnung „§ 169a Abs. 2 AFG“ ersetzt durch „§ 27 Abs. 2 SGB III“.

- MBl. NRW. 1999 S. 1041.

II.

Innenministerium

**Das trigonometrische Festpunktfeld
in Nordrhein-Westfalen
(TP-Erl.)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 22. 7. 1999
III C 3 - 4213

Die Vorschriften über das trigonometrische Festpunktfeld in Nordrhein-Westfalen sind zur Anpassung an die neuere Entwicklung überarbeitet worden. Die Neufas-

sung wird mit RdErl. vom heutigen Tage als Sonderdruck herausgegeben und kann vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Muffendorfer Str. 19-21, Bonn, zum Preis von 12,- DM bezogen werden.

Die zwischenzeitlich vom Landesvermessungsamt erstellten „Richtlinien für die Arbeiten im TP-Feld und für die Führung des TP-Nachweises in Nordrhein-Westfalen (TP-Richtlinien)“ werden vom Landesvermessungsamt NRW zeitgleich mit dem TP-Erl. herausgegeben und können zum Preis von derzeit 30,- DM dort bezogen werden.

Die Bezirksregierungen, Kreise und kreisfreien Städte erhalten für den dienstlichen Gebrauch kostenfreie Exemplare der Sonderdrucke.

- MBl. NRW. 1999 S. 1041.

**Ministerium für Arbeit,
Soziales und Stadtentwicklung,
Kultur und Sport**

**Bundessozialhilfegesetz
Barbetrag für Hilfeempfänger,
die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Soziales und Stadtentwicklung,
Kultur und Sport v. 21. 7. 1999
- 313 - 5001.11

Auf Grund des § 21 Abs. 3 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 15. 6. 1999 (GV. NRW. S. 393) setze ich ab 1. September 1999 die Barbeträge für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, - unter Berücksichtigung der Erhöhungen der Regelsätze der Sozialhilfe ab 1. Juli 1998 und ab 1. Juli 1999 -, wie folgt neu fest:

Stufe	Lebensalter	DM
1	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	7,60
2	im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	15,80
3	im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	23,20
4	im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	31,40
5	vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	39,20
6	im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	47,10
7	im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	54,90
8	im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	62,50
9	im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	73,60
10	im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	86,10

Stufe	Lebensalter	DM
11	im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	101,90
12	im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	109,40

Der RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 9. 6. 1997 - II A 5 - 5001.11 - (MBL NRW. S. 787) wird mit Ablauf des 31. August 1999 aufgehoben.

- MBL NRW. 1999 S. 1041.

**Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Nr. 25
Wahlergebnisse**

Bek. v. 21. Juli 1999

Zur allgemeinen Unterrichtung hat der Bundeswahlbeauftragte in seiner Bekanntmachung Nr. 28 vom 1. Juli 1999 (BAnz. Nr. 129 vom 15. Juli 1999, S. 11490) die anliegende Übersicht über die Wahlergebnisse veröffentlicht.

Sie enthält die von den Wahlausschüssen ermittelten Wahlergebnisse hinsichtlich der Wahlbeteiligung und der Verteilung der Stimmen und Sitze auf die einzelnen Vorschlagslisten. Die mit einer gleichen Anzahl von Sternchen versehenen Vorschlagslisten sind bei dem jeweiligen Versicherungsträger eine Listenverbindung eingegangen.

Essen, den 21. Juli 1999

Der Landeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen

In Vertretung
Zimpl

1. Träger der gesetzlichen Rentenversicherung

		Verteilung der Stimmen und Sitze		
Wahlkennziffer Versicherungs- träger	Wahl- beteili- gung in %	Liste .	Stimmen in %	Sitze
100 Bundes- versicherungs- anstalt für Angestellte (BfA)	39,34	Liste 1* BfA-Gemeinschaft - Freie und unabhängige Interessenge- meinschaft der Versicherten und Rentner der Bundesversi- cherungsanstalt für Angestellte e. V.	34,94	13
		Liste 2** Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV)	9,22	3
		Liste 3** DAG - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft	6,31	2
		Liste 4*** GVR - Gemeinschaft von Versicherten und Rentnern der Angestelltenversicherung e. V.	1,45	-
		Liste 5**** TK-Gemeinschaft, unabhängige Versicherungsgemeinschaft der Techniker Krankenkasse e. V.	3,07	3
		Liste 6**** Interessengemeinschaft von Mitgliedern und Rentnern in der Barmer Ersatzkasse und in der Angestelltenversicherung e. V., gegründet 1958	4,32	1
		Liste 7**** DAK-Mitgliedergemeinschaft e. V. Versicherte und Rentner, gegründet 1955 - gewerkschaftsun- abhängig -	3,50	1
		Liste 8* DAK-Versicherten- und Rentnervereinigung (DAK-VRV) freie und unabhängige Interessenvertretung in der DAK und BfA	4,44	1
		Liste 9** Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV)	3,13	1
		Liste 10** Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)/Kolpingwerk Deutschland/Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmer- organisationen e. V.	3,78	1
		Liste 11* VWA-Verband der weiblichen Arbeitnehmer e. V.	2,62	-

		Verteilung der Stimmen und Sitze		
Wahlkennziffer Versicherungs- träger	Wahl- beteili- gung in %	Liste	Stimmen in %	Sitze
		Liste 12**** KKH-Versichertengemeinschaft e.V. - gegründet 1957 Freie und unabhängige Gemeinschaft von Mitgliedern, Versicherten und Rentnern der Kaufmännischen Krankenkasse - KKH	2,58	1
		Liste 13*** Deutscher Beamtenbund (DBB)	2,05	1
		Liste 14*** ULA - Union der Leitenden Angestellten	1,32	-
		Liste 15*** Christlicher Gewerkschaftsverband Deutschlands (CGB)/ Verband Deutscher Techniker VDT/ DHV - Deutscher Handels- und Industrieangest.-Verband Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GOD)	0,72	-
		Liste 16**** Arbeitsgemeinschaft Unabhängiger Betriebsangehöriger - AUB Die Unabhängigen e.V.	0,28	-
		Liste 17** Industriegewerkschaft Metall	3,03	1
		Liste 18** Deutscher Gewerkschaftsbund	2,34	-
		Liste 19*** Gewerkschaft der Sozialversicherung - GdS -	0,30	-
		Liste 20**** KOMBA-Gewerkschaft für den Kommunal- und Landes- dienst e.V.	0,22	-
		Liste 21 Freie Liste Hürllinger/Laschet	0,73	-
		Liste 22* BEK-Versichertenvereinigung Vereinigung der Versicherten, Rentnerinnen und Rentner der Barmer Ersatzkasse e.V.	4,36	1

2. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

		Verteilung der Stimmen und Sitze		
Wahlkennziffer Versicherungs- träger	Wahl- beteili- gung in %	Liste	Stimmen in %	Sitze
120 Süddeutsche Metall-Berufs- genossenschaft (SMBG)	31,87	Liste 1 Industriegewerkschaft Metall	81,12	25
		Liste 2 Deutsche Angestellten Gewerkschaft	10,64	3
		Liste 3* AUB - Die Unabhängigen e.V.	2,56	-
		Liste 4* Christliche Gewerkschaft Metall	5,67	2

3. Träger der gesetzlichen Krankenversicherung

a) Ersatzkassen

		Verteilung der Stimmen und Sitze		
Wahlkennziffer Versicherungs- träger	Wahl- beteili- gung in %	Liste	Stimmen in %	Sitze
200 Deutsche Angestellten Krankenkasse (DAK)	35,65	Liste 1 DAK Mitgliedergemeinschaft Versicherte und Rentner gegr. 1955 - gewerkschaftsunabhängig	40,05	12
		Liste 2* DAK-Versicherten- und Rentnervereinigung (DAK-VRV) freie und unabhängige Interessenvertretung in der DAK und BfA	28,31	10
		Liste 3** DAG - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft	7,44	2
		Liste 4** Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV)	7,33	2
		Liste 5** Deutscher Gewerkschaftsbund	2,61	1
		Liste 6** Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV)	2,81	1
		Liste 7* VWA - Verband der weiblichen Arbeitnehmer e.V.	2,73	
		Liste 8** Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB) Kolpingwerk Deutschland Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmerorganisationen e.V.	3,43	1
		Liste 9* BfA-Gemeinschaft Freie und unabhängige Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte e.V.	4,41	1
		Liste 10* Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB) DHV - Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GOD)	0,87	-
201 Techniker Krankenkasse (TK)	41,29	Liste 1 „TK-Interessengemeinschaft“ (Interessengemeinschaft von Mitgliedern der Techniker Krankenkasse) e.V.	57,43	17
		Liste 2 TK-Gemeinschaft unabhängige Versichertengemeinschaft der Techniker Krankenkasse e.V.	16,18	5
		Liste 3* Verband Deutscher Techniker - VDT	4,49	1
		Liste 4** Industriegewerkschaft Metall	4,77	2

		Verteilung der Stimmen und Sitze		
Wahlkennziffer Versicherungs- träger	Wahl- beteili- gung in %	Liste	Stimmen in %	Sitze
		Liste 5** Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV)	5,24	2
		Liste 6* ULA – Union der Leitenden Angestellten	2,55	1
		Liste 7** DAG – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft	2,57	1
		Liste 8** Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Kolpingwerk Deutschland Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmerorganisation e.V.	3,39	1
		Liste 9** Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV)	1,14	–
		Liste 10** Deutscher Gewerkschaftsbund	2,24	–
202 Kauf- männische Krankenkasse Hannover (KKH)	40,02	Liste 1 KKH-Versicherungsgemeinschaft e.V. – Freie und unabhängige Gemeinschaft von Mitgliedern und Rentnern der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH	85,60	26
		Liste 2* Deutscher Gewerkschaftsbund	4,64	1
		Liste 3* Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV)	4,07	1
		Liste 4* DAG Deutsche Angestellten-Gewerkschaft	4,69	2
203 Barmer Ersatzkasse	38,15	Liste 1 Interessengemeinschaft von Mitgliedern und Rentnern in der Barmer Ersatzkasse und in der Angestelltenversicherung e.V., gegründet 1958	47,81	15
		Liste 2* Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV)	11,27	4
		Liste 3* Deutscher Gewerkschaftsbund	3,53	1
		Liste 4* DAG – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft	4,67	1
		Liste 5* Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV)	3,73	1
		Liste 6 VWA – Verband der weiblichen Arbeitnehmer e.V.	3,69	–
		Liste 7* Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Kolpingwerk Deutschland, Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmerorganisationen e.V.	4,89	2
		Liste 8 BEK-Versichertenvereinigung – Vereinigung der Versicherten, Rentnerinnen und Rentner der Barmer Ersatzkasse e.V.	20,41	6

		Verteilung der Stimmen und Sitze		
Wahlkennziffer Versicherungs- träger	Wahl- beteili- gung in %	Liste	Stimmen in %	Sitze
204 Hamburg Münchener Krankenkasse	44,76	Liste 1 HaMü-Gemeinschaft e. V. Gemeinschaft von Mitgliedern und Rentnern der Hamburg- Münchener Krankenkasse	75,12	16
		Liste 2* Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV)	14,48	3
		Liste 3* DAG - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft	6,54	1
		Liste 4* Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV)	3,86	1
205 Hanseatische Krankenkasse (HEK)	37,88	Liste 1 Interessengemeinschaft von Mitgliedern und Rentnern in der HEK e. V.	46,15	14
		Liste 2* DGB	8,14	2
		Liste 3 HEK-Gemeinschaft	31,65	7
		Liste 4* DAG	8,82	3
		Liste 5* HBV	5,24	1

b) Allgemeine Ortskrankenkassen

		Verteilung der Stimmen und Sitze		
Wahlkennziffer Versicherungs- träger	Wahl- beteili- gung in %	Liste	Stimmen in %	Sitze
300 AOK - Die Gesundheits- kasse in Rhein- land Pfalz	27,78	Liste 1 DGB Deutscher Gewerkschaftsbund	67,14	10
		Liste 2 ACA - Kolpingwerk und KAB in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Arbeitnehmerorganisationen	32,86	5

c) Betriebskrankenkassen

		Verteilung der Stimmen und Sitze		
Wahlkennziffer Versicherungs- träger	Wahl- beteili- gung in %	Liste	Stimmen in %	Sitze
500 BKK Goetze & Part- ner	49,98	Liste 1 IG-Metall	73,66	10
		Liste 2 Freie Liste „Ehemalige Mitarbeiter Frisch-Faun O & K Kissing	26,34	1

		Verteilung der Stimmen und Sitze		
Wahlkreisnummer Versicherungs- träger	Wahl- beteili- gung in %	Liste	Stimmen in %	Sitze
501 Daimler-Benz Betriebs- krankenkasse	39,5	Liste 1* Freie Liste Kraiss, Lünstedt, Gäbler, Schweickhardt, Melinski	25,2	2
		Liste 2* Deutscher Handels- und Industrieangestelltenverband im CGB-DHV	12,2	1
		Liste 3* Freie Liste Schertler, Maier, Junker, Lützenberger, Ihm	6,6	—
		Liste 4 Magura, Seemann, Schreiner, Franke, Reinkober	23,8	1
		Liste 5 IG Metall	32,2	2
502 Betriebs- krankenkasse Ostwestfalen- Lippe/ Drabbert- Direkt	48,25	Liste 1 Freie Liste Meyer	34,38	1
		Liste 2 IG Metall	65,12	2
503 Betriebskran- kenkasse der Deutschen Krankenver- sicherung AG	44,85	Liste 1 Gesamtbetriebsrat der DKV	96,15	5
		Liste 2 DHV-Deutscher-Handels- und Industrieangestellten-Ver- band	3,35	—
504 Schwenninger BKK	26,67	Liste 1 Industriegewerkschaft Metall	49,12	3
		Liste 2 Freie Liste Scherrieb/Würthner	56,88	4
505 Betriebs- krankenkasse Rheinische Kalkstein- werke	53,87	Liste 1 IG Bauen, Agrar und Umwelt	29,77	3
		Liste 2 Freie Liste Hellinghausen	57,86	3
		Liste 2 Freie Liste Faulstich	12,37	1

Landschaftsverband Rheinland**10. Landschaftsversammlung
Rheinland 1994-1999****Feststellung einer Nachfolgerin**

Bek. v. 27. 7. 1999

Für das am 27. Juli 1999 ausgeschiedene Mitglied der
10. Landschaftsversammlung Rheinland,

Herr Heinz Bender, CDU-Fraktion

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Frau Julia Lipschitz

Schweriner Str. 44

42719 Solingen

in die 10. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverband-
sordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der
Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.
NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom
17. Dezember 1997 (GV. NRW. S. 458) habe ich die
Nachfolgerin mit Wirkung vom 27. Juli 1999 festgestellt
und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 27. Juli 1999

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Es ser

- MBl. NRW. 1999 S. 1049.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 27 v. 13. 7. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
2010	15. 6. 1999	Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes	
2011		Modernisierungsgesetz - 1. ModernG NRW)	330
202			
2023			
20301			
213			
216			
2170			
223			
230			
610			
630			

- MBl. NRW. 1999 S. 1049.

Nr. 28 v. 15. 7. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,48 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1112 2022 230	14. 7. 1999	Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften	412
2128	15. 6. 1999	Maßregelvollzugsgesetz - MRVG	402
223	15. 6. 1999	Gesetz zur Änderung schuldrechtlicher Vorschriften (Schuldrechtsänderungsgesetz)	408
232	17. 6. 1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über technische Bühnen- und Studiofachkräfte (Verordnung über technische Fachkräfte - TFaVO -)	410
764	21. 6. 1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Geschäftsrechts und des Betriebes der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen (Sparkassenverordnung - SpkVO -)	411

- MBl. NRW. 1999 S. 1050.

Nr. 29 v. 19. 7. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1112	18. 7. 1999	Vierte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung	416
2030	23. 6. 1999	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtetenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministers	416
223		Berechtigung der Verordnung über die Ermäßigung der Grundgebühr für den Bezug von Fernstudienmaterial an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 4. Dezember 1998 (GV. NRW. 1998 S. 43)	417
	15. 4. 1999	Bekanntmachung der Genehmigung der 15. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke im Gebiet der Stadt Porta Westfalica	417

- MBl. NRW. 1999 S. 1050.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9632/229, Tel. (0211) 9632/236 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 99,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 198,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 12. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9632/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorbestellungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusuchen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Harndstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-3569